

Verfahrens.¹¹¹⁶ Denn im Verfassungsprozess wird kaum über Elemente des Tatsächlichen gestritten, sondern über die Bewertung von Tatsachen und stets auch über den Inhalt der Verfassung, ihrer Prinzipien oder einzelner Verfassungsbestimmungen. Im Zentrum der verfassungsprozessualen Auseinandersetzung steht letztlich immer die Auslegung der Verfassung.¹¹¹⁷

In der heutigen Praxis ist vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht das schriftliche Verfahren die Regel, die mündliche Verhandlung die Ausnahme.¹¹¹⁸ Die Kritik ist nicht ausgeblieben, da dadurch die Öffentlichkeit des Verfahrens stark beschnitten wird.¹¹¹⁹ Sie hat eingewendet, dass mehr mündliche Verhandlungen und mehr Öffentlichkeit die integrative Wirkung des Bundesverfassungsgerichts und die Akzeptanz seiner Entscheidungen fördern könnten. Es darf aber auch der Entlastungseffekt nicht unbeachtet bleiben, den das schriftliche Verfahren mit sich bringt, denn das Verfassungsprozessrecht soll ja auch Funktionssicherungsrecht sein.¹¹²⁰

E. Beweiswürdigung

Die Beweisaufnahme besagt noch nicht, dass eine Tatsache als erwiesen anzusehen ist. Eine Würdigung der Beweise durch das Gericht ist daher immer notwendig. Auch im Verfassungsprozess gilt entsprechend den allgemeinen prozessualen Regeln der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.¹¹²¹ Er ermächtigt aber nicht zur Ausübung freien Ermessens. Der Staatsgerichtshof hat vielmehr die aufgenommenen Beweise nach seiner Überzeugungskraft und Schlüssigkeit zu beurteilen,¹¹²² d.h. er muss sachlich begründen können, weshalb er einen Beweis für erbracht bzw. für nicht eindeutig hält.¹¹²³

1116 Geiger, Besonderheiten, S. 8.

1117 Geiger, Besonderheiten, S. 8.

1118 Siehe Benda/Klein, S. 107, Rz. 246.

1119 Siehe dazu allgemein Benda/Klein, S. 109, Rz. 250 und speziell Engelmann, S. 53.

1120 So für Deutschland Benda/Klein, S. 109, Rz. 250.

1121 Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 LVG; vgl. für das Verwaltungsverfahren Kley, Grundriss, S. 268 und für Deutschland Benda/Klein, S. 121, Rz. 278.

1122 Vgl. für das Verwaltungsverfahren Kley, Grundriss, S. 268.

1123 Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 175, Rz. 914.